



Newsletter- Nummer  
3/2010

Newsletter - Datum  
Mai/2010

Direktkontakt  
info.oera@gboera.llv.li

## Newsletter 3/2010

# Nachtragsliquidation / Amtliche Liquidation / Anstaltszweck / Aktenabholung / Zusammenarbeit mit STV und AVW / Mindestanzahl von Stiftungsräten / Verwechslungsgefahr mit amtlichen Gebührenrechnungen (ZEFIX Liechtenstein)

### 1. Nachtragsliquidation:

Im Antrag auf Bestellung eines Nachtragsliquidators ist das nachträglich hervorgekommene Vermögen **bestimmt zu bezeichnen** und durch Beilage der entsprechenden Dokumente **zu bescheinigen**. Aus den Dokumenten muss eindeutig hervorgehen, dass es sich bei den nachträglich hervorgekommenen Vermögenswerten tatsächlich um Vermögen der gelöschten Verbandsperson, für die ein Nachtragsliquidator bestellt werden soll, handelt. Sind z.B. Vermögenswerte in Form eines Kontoguthabens nachträglich hervorgekommen und wird zur Bescheinigung des Guthabens ein Kontoauszug beigelegt, so hat dieser die Firma bzw. den Namen der betreffenden gelöschten Verbandsperson zu enthalten.

### 2. Amtliche Liquidation:

Um die Entstehung von zusätzlichem Verfahrensaufwand und – kosten zu vermeiden, ersuchen wir Sie im Zusammenhang mit amtlichen Auflösungen und Liquidationen Folgendes zu beachten:

Bevor eine Verbandsperson nach Art. 971 PGR z.B. wegen Nichteinreichung der Jahresrechnungen, Nichtbegleichung der öffentlichen Abgaben, Fehlen einer Person nach Art. 180a oder der gesetzlichen Repräsentanz etc. von Amts wegen aufgelöst und in Liquidation gesetzt wird, ergeht eine **Aufforderung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes unter zweimonatiger Fristsetzung**, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen.

- Gegen diese Aufforderung besteht grundsätzlich die Möglichkeit **Widerspruch nach Art. 114 ÖRegV** einzulegen, sodass die Entscheidung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes noch einmal überprüft werden muss. Der Widerspruch kann beispielsweise eingelegt werden, wenn der Auflösungsgrund gar

nicht oder nicht mehr besteht, weil z.B. die öffentlichen Abgaben bereits entrichtet worden sind.

- In begründeten Fällen kann von der Verbandsperson **Fristverlängerung** zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes beantragt werden, bspw. wenn bereits mit der Erstellung der geforderten Jahresrechnungen begonnen wurde oder die öffentlichen Abgaben gerade überwiesen werden sollen etc.
- Sind im Zeitraum zwischen der Zustellung der Aufforderung und Zustellung der Verfügung über die amtliche Auflösung und Liquidation die offenen Jahresrechnungen bei der Steuerverwaltung zwischenzeitlich eingereicht worden oder die öffentlichen Abgaben entrichtet worden, ist dies **auch dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt unverzüglich mitzuteilen** (allein die Erfüllung der Verpflichtungen bei der Steuerverwaltung sind nicht ausreichend zur Einstellung des Auflösungs- und Liquidationsverfahrens), da bei diesem bereits das Verfahren zur amtlichen Auflösung und Liquidation hängig ist.

Erhält das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nach Ablauf der 2-monatigen Frist zur Herstellung des gesetzmässigen Zustands weder einen Widerspruch gegen die Aufforderung, einen Antrag auf Fristverlängerung oder eine Mitteilung, dass der Auflösungsgrund durch Herstellung des gesetzmässigen Zustands zwischenzeitlich weggefallen ist, wird **von Amts wegen die Auflösung und Liquidation** der betreffenden Verbandsperson **verfügt**.

- Erhält das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt innerhalb offener Rechtsmittelfrist die **Mitteilung** von der Verbandsperson und in denjenigen Fällen, in denen Verpflichtungen gegenüber der Steuerverwaltung bestehen, auch von dieser, dass der gesetzmässige Zustand vollumfänglich wieder hergestellt ist, wird die Verfügung betreffend die Auflösung und Liquidation infolge Wegfalls des Auflösungsgrundes **von Amts wegen aufgehoben**.
- Wird innert der Rechtsmittelfrist der gesetzmässige Zustand nicht wieder hergestellt, liegt jedoch ein sonstiger Vorstellungs- bzw. Beschwerdegrund vor, ist **bis Eintritt der Rechtskraft** das Rechtsmittel der **Vorstellung bzw. Beschwerde** zulässig.
- Fällt der Grund für die Auflösung und Liquidation der betreffenden Verbandsperson erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist weg, ist die **Aufhebung der Liquidation** beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu beantragen.

### 3. Konkursantrag Landgericht:

Wird während eines laufenden Verfahrens auf amtliche Auflösung und Liquidation ein Konkursantrag beim Landgericht gestellt, ist dieser in Kopie dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu übermitteln. So ist es möglich, zusätzlichen Verfahrensaufwand und – kosten zu vermeiden.

#### **4. Aktenabholung:**

Nach Überführung einer altrechtlichen Stiftung in das neue Stiftungsrecht besteht die Möglichkeit, mit Einbringung der Änderungsanzeige bzw. Überführungsanzeige, die hinterlegten Akten gebührenfrei zurück zu fordern. Dabei kommt es oft vor, dass die Akten eine längere Zeit nicht abgeholt werden. Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass jeder Antragsteller die bestellten Akten mindestens einmal wöchentlich beim Öffentlichkeitsregister abzuholen hat. Künftig werden Akten, die länger als zehn Tage ab Durchführung der Änderung bzw. Überführung nicht abgeholt werden, in das Archiv zurück gestellt und es bedarf eines neuerlichen schriftlichen Antrags, um den Stiftungsakt zu einem späteren Zeitpunkt abholen zu können. In diesem Falle ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 zu entrichten.

#### **5. Hinweis betreffend Statuten von Anstalten**

Es kommt immer wieder vor, dass in Anstaltsstatuten für die betreffende Anstalt die Bezeichnung "Gesellschaft" verwendet wird. Bsp.: "Zweck der Gesellschaft ist...". Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Anstalt um keine Gesellschaft nach dem PGR handelt. Es ist daher künftig darauf zu achten, dass die Bezeichnung "Gesellschaft" in Anstaltsstatuten nicht mehr verwendet wird. Korrekterweise müsste es in obigem Beispiel heissen: "Zweck der Anstalt ist...".

#### **6. Einreichung von Anträgen**

In letzter Zeit häufen sich bei der Einreichung von Neugründungen bzw. div. Änderungen im Öffentlichkeitsregister unvollständige Dokumente. Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass nur Neugründungen, Änderungen usw. effizient durchgeführt werden können, wenn die Dokumente vollumfänglich im Original vorhanden sind. Einreichungen von unvollständigen oder blossen Kopien von Dokumenten können nicht bearbeitet werden und werden vom Öffentlichkeitsregister mit einem Gebühren versehenem Verbesserungsauftrag in Höhe von CHF 50.00 beanstandet.

#### **7. Vorgehen bei tätigen Gesellschaften**

In Absprache zwischen den beteiligten Ämtern wird das bereits in der Praxis schon vollzogene Vorgehen von Eintragungen und Änderungen von tätigen Unternehmen wie folgt festgehalten.

Gemäss dem Gewerbegesetz, LGBl. 2006 Nr. 184, Art. 16 Abs. 3 darf das beantragte Gewerbe erst nach Ausstellung der Gewerbebewilligung ausgeübt werden ([www.gesetze.li](http://www.gesetze.li)).

Die Zweckbeschreibung einer gewerbsmässigen Unternehmung wird vom Amt für Volkswirtschaft (AVW) überprüft und der genehmigte Zweck in der Zusicherung aufgeführt. Anhand dieser Zusicherung trägt das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (GBOERA) das Unternehmen in das Hauptregister als gewerbsmässig tätige Firma ein.

Grundsätzlich kann aber eine Unternehmung auch ohne Zusicherung des AVW in das Öffentlichkeitsregister eingetragen werden. Hierbei wird aber von Seiten des GBOERA der Antragsteller darauf hingewiesen, die Gewerbebewilligung entweder parallel oder aber zumindest nachträglich beim AVW einzuholen. Falls das Amt für Volkswirtschaft eine Zweckänderung vornimmt, ist diese im Öffentlichkeitsregister gebührenpflichtig nachzutragen und neu zu publizieren. Auch ist die Geschäftsadresse der gewerbsmässigen Unternehmung im Öffentlichkeitsregister einzutragen bzw. neben der Zustelladresse zu ergänzen. Für die Ausstellung der Gewerbebewilligung ist der aktuelle Öffentlichkeitsregisterauszug dem AVW vorzulegen. Sollte keine Bewilligung von Seiten des AVW ausgestellt werden, so wird das Unternehmen vom Öffentlichkeitsregister als Sitzgesellschaft angesehen und es erfolgt eine Aufforderung, den Voraussetzungen einer Sitzgesellschaft mit einer inländischen Repräsentanz gem. Art. 239 PGR und einen Verwaltungsrat nach Art. 180a PGR nachzukommen bzw. zu bestellen oder es wird das amtliche Liquidationsverfahren auf Auflösung und Liquidation des Unternehmens eingeleitet.

## **8. Vorgehen bei Fehlen der Mindestzahl von Stiftungsräten nach Art. 552 § 24 Abs. 2 PGR:**

Das neue Stiftungsrecht sieht vor, dass sich der Stiftungsrat aus mindestens zwei Mitgliedern zusammensetzen muss. Juristische Personen können Mitglied des Stiftungsrats sein (von dieser Mindestregelung sind altrechtliche Stiftungen gem. Art. 1 Abs. 4 Übergangsbestimmungen ausgenommen).

Mangelt es einer Stiftung an der Mindestzahl von zwei Stiftungsräten gemäss Art. 552 § 24 Abs. 2 PGR, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Ist die Stiftung nur mehr durch ein Mitglied des Stiftungsrates vertreten, welches nicht die Voraussetzungen nach Art. 180a PGR erfüllt, kommt Art. 971 Abs. 1 Z. 3 PGR (amtliches Verfahren zur Auflösung und Liquidation der Stiftung, derzeitige Praxis), bei aufsichtspflichtigen bzw. freiwillig der Aufsicht unterstellten Stiftungen allenfalls Art. 552 § 29 PGR (Beantragung aufsichtsrechtlicher Massnahmen durch die Stiftungsaufsichtsbehörde) zur Anwendung.
- Ist die Stiftung nur mehr durch ein Mitglied des Stiftungsrates vertreten, welches jedoch die Voraussetzungen nach Art. 180a PGR erfüllt, fordert das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt bei hinterlegten Stiftungen den verbleibenden Stiftungsrat nach Art. 184 Abs. 5 PGR auf, dem Amt bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe die zur Vertretung der Stiftung berufenen Organe, d.h. das nach Art. 552 § 24 Abs. 2 PGR erforderliche zweite Mitglied des Stiftungsrates bekannt zu geben. Handelt es sich um eingetragene Stiftungen, kommt Art. 552 § 29 PGR resp. Art. 552 § 35 PGR (Beantragung aufsichtsrechtlicher Massnahmen resp. Mitteilung ans Landgericht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde) zur Anwendung.
- Mangelt es der Stiftung überhaupt an Stiftungsräten so hat nach Art. 190 Abs. 1 PGR bei privatnützigen Stiftungen auf Antrag von Beteiligten oder des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes das Landgericht einen Beistand für die Stiftung zu

bestellen. Bei aufsichtspflichtigen bzw. freiwillig der Aufsicht unterstellten Stiftungen kommt allenfalls Art. 552 § 29 PGR (Beantragung aufsichtsrechtlicher Massnahmen durch die Stiftungsaufsichtsbehörde) zur Anwendung.

## **9. Erleichterungen betr. Publikationsbewilligungen**

In Absprache zwischen den beteiligten Ämtern kann künftig auf die physische Ausstellung der Publikationsbewilligung durch die Steuerverwaltung und der nachfolgenden Einreichung derselben beim GBOERA verzichtet werden, sofern der Antragsteller über ein Depotkonto bei der Steuerverwaltung verfügt und der Steuerverwaltung eine vom Depotkontoinhaber unterzeichnete Belastungsermächtigung vorliegt.

Daher können Inhaber eines Depotkontos mit Wirkung vom 1. April 2010 folgende Geschäftsfälle beim GBOERA ohne die bisher notwendige Bewilligung der Steuerverwaltung einreichen:

- Neugründungen jeglicher Rechtsformen;
- Umwandlungen jeglicher Rechtsformen;
- Kapitalherabsetzungen jeglicher Rechtsformen;
- Kapitalerhöhung bis zu CHF 1'000'000.00 bei allen Rechtsformen;
- Löschungen von eingetragenen sowie hinterlegten Stiftungen;
- Löschungen von eingetragenen sowie hinterlegten Trusts;

Somit sind auch für die oben erwähnten Geschäftsfälle keine zusätzlichen Dokumente wie z.B. Statutenexemplare bei der Steuerverwaltung einzureichen. Diese werden vom Register automatisch an die Steuerverwaltung übermittelt.

Für alle anderen Geschäftsfälle benötigt man zwingend weiterhin eine Publikationsbewilligung der Steuerverwaltung darunter fallen:

- Löschungen aller anderen Rechtsformen;
- Löschungen von Unternehmen, hinsichtlich derer die Liquidation von Amts wegen durchgeführt wurde, dies bei allen Rechtsformen;
- Kapitalerhöhungen über CHF 1'000'000.00 bei allen Rechtsformen;

## **10. ZENTRALER FIRMENINDEX FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN**

Immer häufiger erlangt das GBOERA Kenntnis, dass inländische Firmen Anschreiben einer Schweizer Firma erhalten mit dem Absender „ZENTRALER FIRMENINDEX FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN“.

Hierbei handelt es sich um eine Firma in der Schweiz mit dem Namen "ZFI GmbH, Zentraler Firmenindex, Alte Steinhauserstrasse 19, CH-6330 Cham", die eine Internet-Domaine betreibt mit dem Namen "zefix.li".

Im Schreiben dieser Schweizer Firma wird Bezug auf die publizierten Änderungen im liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister genommen. Das Schreiben orientiert sich im Auftreten wie auch Gestaltung an den offiziellen Gebührenrechnungen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts. Eine Verwechslungsgefahr wird dabei bewusst in Kauf genommen. Das Amt erhält laufend Informationen darüber, dass aufgrund mangelnder Aufmerksamkeit Zahlungen an die Schweizer Firma getätigt werden. Wir erhalten auch immer wieder Originalschreiben der Schweizer Firma, welche wir an die Staatsanwaltschaft weiterleiten.

Daher möchte das GBOERA ausdrücklich davor **WARNEN**, diese „Rechnungen“ ohne weitere Prüfung zu bezahlen.